

Satzung
der
TANZSPORT-GEMEINSCHAFT BIELEFELD e.V.

Gegründet am 5. Februar 1986



§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Tanzsport-Gemeinschaft Bielefeld e.V. Er ist am 5.2.1986 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Bielefeld.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V. Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1986

§2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tanzsports - insbesondere des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§4

Mitglieder

Der Verein führt folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder, dazu gehören:
 - a) sporttreibende Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Sporttreibende Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder, die auf sportlichem Gebiet Leistungen des Vereins oder seiner Trainer in Anspruch nehmen. Fördernde Mitglieder sind die übrigen ordentlichen Mitglieder.

§5

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei minderjährige einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche, eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die Beitragspflicht endet,
 - a) wenn die Austrittserklärung bis zum ersten Werktag des Kalendervierteljahres beim Vorstand eingegangen ist, mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres;
 - b) wenn die Austrittserklärung nach dem ersten Werktag des Kalendervierteljahres bei dem Vorstand eingegangen ist, mit dem Ablauf des folgenden Kalendervierteljahres.
5. Die Vorschriften der Satzung über den Austritt eines Mitgliedes (§5, Abs. 4) sind sinngemäß anzuwenden, wenn sporttreibende Mitglieder Leistungen des Vereins oder seiner Trainer nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, um nur noch Beiträge als fördernde Mitglieder zu zahlen.
6. Der Vorstand kann geschuldete Beiträge aus Gründen der Billigkeit erlassen.
7. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes zusammen mit dem Beirat erfolgen. Der Beschluß muß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder von Vorstand und Beirat gefaßt werden. Vor der Beschlußfassung ist dem entsprechenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Der Ausschluß eines Mitgliedes bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes auf Begründung des

Ausschlusses. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief vom Vorstand mitzuteilen.

§6

Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Jugendversammlung
- e) der Jugendausschuß

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit dieses gesetzlich zulässig ist. Für die Festsetzung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung,
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand ist beschluss- und geschäftsfähig, wenn mindestens noch drei der Vorstandsmitglieder im Amt sind.
5. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit.

§9

Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat beratend zur Seite, der zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen wird. Die Mitglieder des Beirates haben - wenn die Satzung nichts anderes vorsieht - nur beratende Funktion, kein Stimmrecht.
2. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
3. Beiratsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Mitglieder des Beirates können jederzeit durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 10

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§11

Kassenprüfer

1. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann zu wählen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre dergestalt, daß jährlich jeweils ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer hinzugewählt wird. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers kann frühestens nach Ablauf eines weiteren Geschäftsjahres erfolgen.
3. Die Kassenprüfer haben möglichst mehrmals im Laufe eines Geschäftsjahres die Kasse des Vereins, die Belege und Buchungen sowie die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Geldmittel, und abschließend rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen.
4. Über das Ergebnis der Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Mitgliederversammlung - ggf. mit der Empfehlung auf Entlastung des Vorstandes - vorzutragen ist. Die Niederschrift ist zum Protokoll über die Mitgliederversammlung zu nehmen.

§12

Jugend

1. Die Tanzsportjugend im Verein führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des Vereins sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§13

Verbindlichkeiten und Ordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - c) Die Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

§14

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.